

Beilage Nr. 8 aus 1988

G e s e t z e n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem das Wiener
Leichen- und Bestattungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, LGBI. für Wien
Nr. 31/1970, in der Fassung der Kundmachung LGBI. für Wien
Nr. 38/1974 und des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 20/1986,
wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Ist nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbe-
scheinigung die Bestattung einer Leiche von niemandem veranlaßt
worden, hat der Magistrat die Bestattung (Erd- oder Feuerbe-
stattung) in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien zu veran-
lassen. Die Stadt Wien hat die Kosten der Bestattung nur dann
und insoweit zu tragen, als sie weder durch Dritte zu leisten,
sind noch in der Verlassenschaft ihre Deckung finden."

2. Dem § 18 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Magistrat der Stadt Wien kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf
die sanitätspolizeilichen Erfordernisse und die Wahrung der Pietät nähere
Vorschriften über die Ausstattung der zum Leichentransport verwendeten
Fahrzeuge erlassen."

3. Die Abs. 1 bis 4 des § 38 sind als Abs. 2 bis 5 zu bezeichnen.

4. Der Abs. 6 des § 38 ist als Abs. 1 zu bezeichnen.

5. Der Abs. 5 des § 38 hat zu entfallen.

6. Die Abs. 1 und 2 des § 39 sind als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.

7. § 39 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Der Feuerbestattung dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien zugeführt werden, die keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, für die Beschaffenheit der Umwelt und für die Einäscherungsanlage mit sich bringen; Näheres ist durch Verordnung des Magistrats der Stadt Wien festzulegen.

(2) In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Der Rechtsträger der Bestattungsanlage hat die Leichenasche einer jeden Leiche nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis aufzunehmen. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen. Die Leichenasche darf mit oder ohne Behältnis beigesetzt werden."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

Die vorliegende Novelle zum Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz enthält folgendes:

- 1.) Klarstellung, daß die Stadt Wien in jenen Fällen, in denen sie zur Bestattung Verstorbener verpflichtet ist (wenn die Bestattung von niemandem veranlaßt wurde), nicht primär auch zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.
- 2.) Schaffung der Möglichkeit, nähere Vorschriften über die Ausstattung der zum Leichentransport verwendeten Fahrzeuge zu erlassen.
- 3.) Der Feuerbestattung sollen nur jene Materialien zugeführt werden, die keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, für die Beschaffenheit der Umwelt und für die Einäscherungsanlage mit sich bringen.

E r l ä u t e r u n g e n

zur Änderung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1):

Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, daß jeder Verstorbene bestattet wird. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Stadt Wien auch primär zur Tragung dieser Kosten verpflichtet ist. Durch die vorgesehene Änderung soll die bloß subsidiäre Pflicht der Stadt Wien zur Kostentragung festgelegt werden.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 2):

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß teilweise für den Transport von Leichen Fahrzeuge verwendet werden, die weder den hygienischen Erfordernissen noch dem Pietätsempfinden entsprechen. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, Fachgruppe Bestattung, hat daher angeregt, im Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Möglichkeit besteht, dies erforderlichenfalls durch Verordnung näher zu regeln. Eine ähnliche Regelung haben auch andere Bundesländer (z.B. Oberösterreich).

Zu Z 3 bis 7 (§ 38 und § 39):

Die Särge, Sargbeigaben und sonstigen Materialien, die der Feuerbestattung zugeführt werden, sollen den im Entwurf genannten Voraussetzungen entsprechen (z.B. Materialien nicht aus PVC). Das Nähere soll in einer Verordnung geregelt werden (Z 7).

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Fassung der Novelle

§ 10 Abs. 1

(1) Ist nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung die Bestattung einer Leiche von niemandem veranlaßt worden, hat die Stadt Wien durch den Magistrat der Stadt Wien die Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) zu ihren Lasten in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien zu veranlassen.

§ 18 Abs. 2

(2) Zum Leichentransport dürfen nur geeignete Fahrzeuge verwendet werden. Straßenfahrzeuge aller Art sind hiezu nur dann geeignet, wenn sie ausschließlich zur Beförderung von Leichen bestimmt sind. Im Laderaum dürfen gemeinsam mit Leichen nur Kränze, Blumensträuße, Aufbahrungsgegenstände u. dgl. befördert werden.

§ 38

(1) Für die Beisetzung von Leichen in Erdgräbern sind dicht schließende Säрге aus Holz, Metall oder gleichwertigem verrottbarcm Material zu verwenden, die den Zerfall der Leiche nicht behindern.

(2) In ausgemauerten Grabstellen dürfen nur Metallsäрге, mit Metall ausgelegte Holzsäрге oder Holzsäрге mit

§ 10 Abs. 1

(1) Ist nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung die Bestattung einer Leiche von niemandem veranlaßt worden, hat der Magistrat die Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien zu veranlassen. Die Stadt Wien hat die Kosten der Bestattung nur dann und insoweit zu tragen, als sie weder durch Dritte zu leisten sind noch in der Verlassenschaft ihre Deckung finden.

§ 18 Abs. 2

(2) Zum Leichentransport dürfen nur geeignete Fahrzeuge verwendet werden. Straßenfahrzeuge aller Art sind hiezu nur dann geeignet, wenn sie ausschließlich zur Beförderung von Leichen bestimmt sind. Im Laderaum dürfen gemeinsam mit Leichen nur Kränze, Blumensträuße, Aufbahrungsgegenstände u. dgl. befördert werden.

Der Magistrat der Stadt Wien kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die sanitätspolizeilichen Erfordernisse und die Wahrung der Pietät nähere Vorschriften über die Ausstattung der zum Leichentransport verwendeten Fahrzeuge erlassen.

§ 38

(1) Jeder Sarg, der in eine Bestattungsanlage der Stadt Wien eingebracht wird muß mit einer Beschriftung versehen sein, die den Vor- und Zunamen des Verstorbenen und die vorgesehene Bestattungsanlage enthält.

(2) Für die Beisetzung von Leichen in Erdgräbern sind dicht schließende Särg aus Holz, Metall oder gleichwertigem

dichtschießenden Metallsärgen als Übersärge verwendet werden.

(3) Leichen, die in einer öffentlich zugänglichen Grabstelle (Kapelle, Mausoleum und ähnliches) bestattet werden sollen, müssen in einem Doppelsarg untergebracht werden; beide Särge müssen aus widerstandsfähigem Metall oder aus einem gleichwertigen nicht verrottbaren, luft- und flüssigkeitsundurchlässigen Material bestehen. Die Särge sind luftdicht zu verschließen (verlöten).

(4) Die in Erdgräbern beigesetzten Särge sind am Beerdigungstag mit einer mindestens 50 cm hohen Erdschicht zu überdecken und spätestens am nächstfolgenden Werktag vollständig zuzuschütten. Ausgemauerte Grabstellen, die mit einem Steindeckel verschlossen sind (Grüfte, Grabkammern), sind erst unmittelbar vor der Beerdigung zu öffnen und sogleich nach der Beerdigung ordnungsgemäß zu verschließen.

(5) Für die Feuerbestattung müssen Särge aus Holz oder aus hinsichtlich der Brennbarkeit gleichwertigem Material bestehen und frei von Metall, PVC- und PVC-hältigen Teilen sein. Diesen Voraussetzungen müssen auch allfällige zur Verbrennung gelangende Sargbeigaben entsprechen. In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Der Rechtsträger der Bestattungsanlage hat die Leichenasche einer jeder Leiche nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis aufzunehmen. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen. Die Beisetzung der Leichenasche kann mit oder ohne Behältnis erfolgen.

(6) Jeder Sarg, der in eine Bestattungsanlage der Stadt Wien eingebracht wird, muß mit einer Beschriftung versehen sein, die den Vor- und Zunamen des Verstorbenen und die vorgesehene Bestattungsanlage enthält.

verrottbaren Material zu verwenden, die den Zerfall der Leiche nicht behindern.

(3) In ausgemauerten Grabstellen dürfen nur Metallsärge, mit Metall ausgelegte Holzsärge oder Holzsärge mit dichtschießenden Metallsärgen als Übersärge verwendet werden.

(4) Leichen, die in einer öffentlich zugänglichen Grabstelle (Kapelle, Mausoleum und ähnliches) bestattet werden sollen, müssen in einem Doppelsarg untergebracht werden; beide Särge müssen aus widerstandsfähigem Metall oder aus einem gleichwertigen nicht verrottbaren, luft- und flüssigkeitsundurchlässigen Material bestehen. Die Särge sind luftdicht zu verschließen (verlöten).

(5) Die in Erdgräbern beigesetzten Särge sind am Beerdigungstag mit einer mindestens 50 cm hohen Erdschicht zu überdecken und spätestens am nächstfolgenden Werktag vollständig zuzuschütten. Ausgemauerte Grabstellen, die mit einem Steindeckel verschlossen sind (Grüfte, Grabkammern), sind erst unmittelbar vor der Beerdigung zu öffnen und sogleich nach der Beerdigung ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 39 Abs. 1 und 2

(1) Der Feuerbestattung dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien zugeführt werden, die keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, für die Beschaffenheit der Umwelt und für die Einäscherungsanlage mit sich bringen; Näheres ist durch Verordnung des Magistrats der Stadt Wien festzulegen.

(2) In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Der Rechtsträger der Bestattungsanlage hat die Leichenasche einer jeden Leiche nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis aufzunehmen. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen. Die Leichenasche darf mit oder ohne Behältnis beigesetzt werden.